



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

T S V – G R A B E N

1901 e.V.

- ◆ **Satzung**
- ◆ **Jugendordnung**
- ◆ **Ehrenordnung**



Turn- und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

Turn- und Sportverein Graben 1901 e.V.

Satzung

des Turn- und Sportvereins Graben 1901 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1)** Der Turn- und Sportverein Graben 1901 e.V. mit Sitz in Graben- Neudorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- (2)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4)** Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die in einer Abteilung die festgesetzten Übungsstunden regelmäßig besuchen, die an angesetzten Spielen und Wettkämpfen oder bei gesellschaftlichen Auftritten des Vereins teilnehmen.
- (2) **Passives Mitglied** ist, wer nicht am Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb einer Abteilung aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen teilnehmen kann, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehört. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die passive Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.
- (3) **Ehrenmitglieder/ Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt.**
- (4) **Schüler und Jugendliche** sind Mitglieder mit Eintritt in den Verein. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Übernahme zu den aktiven Mitgliedern automatisch, während die passive Mitgliedschaft ausdrücklich erklärt werden muss. Schüler und Jugendliche dürfen an allen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen teilnehmen.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Jede Person, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist, ist als Mitglied aufnahmefähig.
- (2) Schüler und Jugendliche können nur mit schriftlicher Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei einem Vereinsmitglied und gilt nach Bestätigung durch den Verwaltungsrat als vollzogen. Die Aufnahmegebühr für Neueintritte wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Bei Übernahme aus den Jugendabteilungen entfällt die Aufnahmegebühr.



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Vereinseinrichtungen während der festgesetzten Übungsstunden bzw. Turn- und Sportveranstaltungen. Darüber hinausgehende Benutzung ist im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Vorstandschaft zulässig.
- (2)** Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Vereinsversammlungen mit gleichem Stimmrecht teilzunehmen. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Turn- und Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Es wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Veranstaltungen unterstützen und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (3)** Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet. Für Angehörige und Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Sportbund bzw. von den Fachverbänden erlassenen Bestimmungen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1)** Mitglieder, Jugendliche und Schüler haben einen durch die Hauptversammlung zu bestimmenden in festgesetzten Raten voranzuzahlenden Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2)** Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3)** Der Beitrag für Familien, Studenten, Wehrpflichtige oder Ersatzdienstleistende, Rentner, Erwerbslose unterliegt einer Sonderregelung durch den Verwaltungsrat.
- (4)** Die Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Beitrages ist durch Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates möglich.



Turn-und Sportverein Graben 1901 e. V.

§ 7

Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft hört auf durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung wegen rückständiger Beiträge und Ausschluss.
- (2) Der Austritt steht den Mitgliedern nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten jederzeit frei und muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- (4) Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt durch den Verwaltungsrat mit 2/3 Stimmenmehrheit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei groben Vergehen gegen die Satzung, die Turn- und Sportordnung und die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe Mitteilung von der Ausschließung zu machen. Ihm steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung binnen 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ausschließung zu. Die Berufung ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Ein Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen ist und das die Entscheidung der Hauptversammlung angerufen hat, hat sich bis zur endgültigen Beschlussfassung der Ausübung der Mitgliedsrechte zu enthalten.
- (5) Nach dem Ausscheiden stehen den Mitgliedern keinerlei Rechte an das Vereinsvermögen mehr zu.

§ 8

Verwaltung des Vereins

- (1) **Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch den**
 - a. geschäftsführenden Vorstand
 - b. Verwaltungsrat
 - c. Turn- und Sportausschuss und
 - d. die Hauptversammlung.
- (2) **Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:**
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Leiter des Wirtschaftsausschusses
 - Hallenverwalter



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

(3) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. 3 Beisitzer
- c. sämtliche Abteilungsleiter
- d. Hallenwart
- e. Wanderwart
- f. Vertreter der Ehrenmitglieder
- g. Jugendleiter

(4) Dem Turn- und Sportausschuss gehören an:

- a. 3. Vorsitzender
- b. Schriftführer
- c. alle Abteilungsleiter
- d. Jugendleiter
- e. Übungsleiter

(5) Über sämtliche Sitzungen der Verwaltungsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer, oder deren Stellvertreter zu unterschreiben sind.

(6) Dem Wirtschaftsausschuss gehören an:

- a. der Leiter des Wirtschaftsausschusses
- b. Hallenverwalter
- c. 2. Vorsitzender

§ 9

Wahl der Verwaltungsmitglieder

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Das eine Mal werden gewählt:

- a. der 1. Vorsitzender
- b. der Hallenverwalter
- c. der Kassier

Das andere Mal :

- a. 2 .Vorsitzender
- b. 3. Vorsitzender
- c. Schriftführer
- d. Leiter des Wirtschaftsausschusses



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

§ 9

(2) Ebenfalls auf 2 Jahre werden folgende Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt:

Gleichzeitig mit dem 1. Vorsitzenden:

- a. 1 Beisitzer
- b. Vertreter der Ehrenmitglieder

Gleichzeitig mit dem 2. Vorsitzenden:

- a. 2 Beisitzer
- b. Fahnenträger
- c. Wanderwart

Die Beisitzer sollen möglichst aus den passiven Mitgliedern gewählt werden.

(3) Die Leiter der Abteilungen des Vereins werden aus dem Kreis der Aktiven der einzelnen Abteilungen jährlich vor der Hauptversammlung selbstständig gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand im Amt bestätigt, der hierbei ein Verweigerungsrecht hat.

(4) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden, jährlich im Wechsel, von der Jugendvollversammlung vor der Hauptversammlung gewählt. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand leitet die inneren Vereinsangelegenheiten und legt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan fest.

(2) Der 1. Vorsitzende kann den geschäftsführenden Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte einberufen.

(3) Die hier gefassten Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat bekanntzugeben. In den wichtigsten Angelegenheiten und bei Meinungsverschiedenheiten muss der Verwaltungsrat entscheiden.

(4) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können vom 1. Vorsitzenden besondere Arbeitsgebiete zugewiesen werden.



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

§ 11

Der Verwaltungsrat

- (1)** Der Verwaltungsrat hat über die Regelung der laufenden Geschäfte zu beraten und die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen.
- (2)** Der Verwaltungsrat entscheidet über Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern und über Stundung und Erlass von Beiträgen.
- (3)** Er bestimmt die Abgeordneten zu den Verbandstagen.
- (4)** Der Verwaltungsrat beschließt über die Vereinsveranstaltungen und leitet sie.
- (5)** Der gesamte Verwaltungsrat ist der Hauptversammlung verantwortlich.
- (6)** Der Verwaltungsrat entscheidet außer bei Ausschluss von Mitgliedern (2/3 Mehrheit) durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussunfähigkeit darf nur einmal stattfinden. Im Wiederholungsfall ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7)** Für die einzelnen Arbeitsgebiete können vom Verwaltungsrat Ausschüsse gebildet werden.

§ 12

Der Turn- und Sportausschuss

- (1)** Der Turn- und Sportausschuss, unter Leitung des 3. Vorsitzenden, regelt die technischen Angelegenheiten sämtlicher Abteilungen und legt die Beschlüsse dem Verwaltungsrat vor. Für die einzelnen Arbeitsgebiete können vom Turn- und Sportausschuss Sonderausschüsse gebildet werden.



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

- (2) Die einzelnen Sportarten werden von den Abteilungen selbstständig betrieben, so weit dadurch die übrigen Interessen des Vereins nicht benachteiligt werden. Die Abteilungen können sich unter Beachtung der Vereinssatzung eine Abteilungsordnung geben, die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden muss. Sonderveranstaltungen, die in keiner Weise den Rahmen der Abteilung überschreiten dürfen, sind zur Genehmigung dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abstimmung innerhalb der Abteilungen gelten die allgemeinen Abstimmungs- und Wahlvorschriften.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen haben. Bei Auflösung einer Abteilung sind alle der Abteilung zur Verfügung gestellten oder von ihr beschafften Gegenstände, sowie noch vorhandenen Geldmittel der Vorstandschaft auszuhändigen.

§ 12 a

Der Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss regelt alle mit dem Wirtschaftsbetrieb eigener Veranstaltungen zusammenhängender Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

§ 12b

Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
(Jugendordnung siehe Anlage A)

§ 13

Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Scheidet ein Mitglied der Verwaltung aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände sofort dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
- (2) Eine Ergänzung für die vorzeitig ausscheidenden Mitglieder, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, bleibt dem Verwaltungsrat bis zur Hauptversammlung überlassen.



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

§ 14

Wahl- und Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten..
- (2) Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.
- (3) Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.

§ 16

Die Hauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
Die Einladung erfolgt 1 x wöchentlich im Amtsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf sowie am Informationskasten im Eingangsbereich zur Turnhalle
- (2) Die Bekanntgabe des Zeitpunktes muss mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung geschehen. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vor deren Abhaltung beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen, die sie durch Anschlag in der Turnhalle in Kenntnis bringen.
Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur durch Unterstützung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 17

Der Hauptversammlung steht zu:

- a. Wahl der Verwaltungsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- b. Genehmigung des Haushaltsplanes
- c. Festsetzung der Vereinsbeiträge
- d. Änderung der Satzung
- e. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- f. Entlastung der Verwaltung
- g. Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates oder einzelner Mitglieder sowie über Beschwerden und Berufungen
- h. Genehmigung von außergewöhnlichen Ausgaben
- i. Beitritt zu Körperschaften irgendwelcher Art oder Austritt aus solchen
- j. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung und Turn- und Sportordnung
- k. Auflösung des Vereins



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

§ 18

- (1)** Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegeben Stimmen (einfache Stimmenmehrheit).
- (2)** Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3)** Die Änderung der Satzung sowie die Ausschließung von Mitgliedern bei Berufungen erfordern den Beschluss der 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Zwecks des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.

§ 19

Alle Verhandlungen der Hauptversammlung und der anderen Verwaltungsorgane haben in parlamentarischer Form und Ordnung zu geschehen, wobei die Geschäftsordnung genau zu beachten ist.

§ 20

Die Verwaltungsmitglieder

- (1)** Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2)** Der 1. Vorsitzender gibt bei der Hauptversammlung den Jahresbericht bekannt und beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt.
- (3)** Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden wird die Hauptversammlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und Kassier geleitet und den Jahresbericht bekanntgegeben.
- (4)** Bei Abschluss von Rechtsgeschäften (Erwerb und Veräußerung, Vertragsabschlüsse) müssen 1. und 2. Vorsitzender in Gemeinschaft unterzeichnen. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, muss der Kassier als Vertretungsberechtigter in der Gemeinschaft mit unterzeichnen.
- (5)** Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des Verhinderten der Kassier des Vereins.
- (6)** Die Namen der vorgenannten und jede Änderung in der Wahl sind dem Amtsgericht bekanntzugeben.



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

§ 21

- (1)** Dem Hallenverwalter obliegt die Aufsicht und die Verwaltung der Turnhalle und des Sporthauses. Er hat die Verwaltung und die Verantwortung für alle dem Verein gehörende Gebäude, Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen, sorgt für deren Erhaltung und führt einen Nachweis darüber.
- (2)** Zu seiner Unterstützung wird ihm vom Verwaltungsrat ein Hallenwart beigegeben. Im Bedarfsfall ist ein Platzwart zu engagieren.
- (3)** Der Hallenverwalter ist Mitglied des Wirtschaftsausschusses.

§ 22

- (1)** Der Schriftführer fertigt die Niederschriften bei Sitzungen und Versammlungen und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
- (2)** Die Niederschriften sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3)** Zu seiner Unterstützung kann vom Verwaltungsrat ein 2. Schriftführer bestellt werden.
- (4)** auch die Führung der Mitgliederliste gehört zu seiner Tätigkeit.



Turn-und Sportverein Graben 1901 e. V.

§ 23

- (1)** Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortung und Haftung das Kassenwesen. Er sorgt für die richtige Einziehung der Beiträge und leistet Zahlung auf Anweisung des 1. Vorsitzenden.
- (2)** Er ist Mitglied des Wirtschaftsausschusses.
- (3)** Sein Name und jede Änderung in der Wahl sind dem Amtsgericht bekanntzugeben. Er vertritt im Verhinderungsfall beim Abschluss von Rechtsgeschäften den 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 24

- (1)** Der 3. Vorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Turn- und Sportausschusses; er ist für die Koordinierung des Übungsbetriebes der Abteilungen verantwortlich und überwacht die Bestimmungen der Turn- und Sportordnung.
- (2)** Er beruft den Turn- und Sportausschuss ein.

§ 25

- (1)** Die Abteilungsleiter vertreten ihre Abteilungen im Verwaltungsrat. Sie sorgen für Bekanntwerden und Einhaltung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates. Sie regeln die technischen Angelegenheiten ihrer Abteilung im Einvernehmen mit dem 3. Vorsitzenden und dem Turn- und Sportausschuss.
- (2)** Sie sorgen ferner dafür, dass Ergebnisse und Berichte von Veranstaltungen, sowie Nachrichten und Mitteilungen der Abteilungen der Tagespresse zugeleitet werden. Außerdem haben sie die Geschehnisse in einem Jahresbericht der Vorstandschaft vorzulegen.
- (3)** Die Abteilungsleiter vertreten den Verein bei den Fachverbänden in sportlichen Belangen.

§ 26

Übungsleiter

Die Übungsleiter leiten die Übungsstunden ihrer Abteilungen.



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

§ 27

Der Jugendleiter vertritt die Jugend des Vereins im Verwaltungsrat und nach außen, so weit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.

§ 28

Jugendordnung Anlage A

§ 29

(1) Der Wanderwart bereitet die Wanderungen und Ausflüge des Vereins vor und leitet sie

(2) Der Wanderwart vertritt die Interessen des Lauftreffs im Verwaltungsrat.

§ 30

Der Vertreter der Ehrenmitglieder wird von den Ehrenmitgliedern gewählt. Er hat Sitz und Stimmrecht im Verwaltungsrat.

§ 31

Auflösung des Vereins

Solange drei Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 32

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Schulden an die Gemeinde Graben- Neudorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, in dem sie es künftig an einen Verein der die Voraussetzungen des §1 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung erfüllt, zu übergeben hat.

§ 33

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen gebrachten Fahrzeuge, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

§ 34

Für fahrlässige und mutwillige Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadensersatz zu leisten.

§ 35

Unfall- und Haftpflicht jeder Art, die über die von dem Versicherungsbüro des Gerling- Konzerns beim Badischen Sportbund e. V. festgesetzten Sätze hinausgehen, lehnt der Verein ab. Ebenso Ansprüche aus Unfällen, die außerhalb der festgesetzten Übungsstunden eintreten.

§ 36

Ehrenamtspauschale

Vergütung für Vereinstätigkeit nach § 3 Nr. 26a EStG

Das Amt des Vereinsvorstands und deren Organämter wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt und genehmigt, dass dem geschäftsführendem Vorstand sowie seinen übrigen Mitglieder, je nach Aufwendung zum Wohle des Vereins, eine Vergütung gezahlt werden kann.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.



Turn-und Sportverein Graben 1901 e. V.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Eine Ehrenamtspauschale wird nur bis zu einer Höhe von 500,00 Euro im Jahr vergütet. Sollte durch den Gesetzgeber eine Erhöhung oder Anpassung der Ehrenamtspauschale erfolgen, werden diese als Grundlage angewandt.

§ 37

Übungsleiterpauschale Vergütung für Vereinstätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke oder zu Pflegezwecken sind bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Kalenderjahr steuerfrei.

Der Freibetrag kann jedoch nur für die Tätigkeit als nebenberuflicher Übungsleiter angesetzt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Der steuerfreie Jahresbetrag kann in Teilbeträgen (z. B. monatlich mit 175 Euro angesetzt oder in einer Summe (z. B. jeweils zum Jahresende bzw. zu Beginn der Beschäftigung) ausgeschöpft werden. Der Übungsleiter hat durch Erklärung zu belegen, dass der Übungsleiterfreibetrag nicht bereits anderweitig verbraucht ist, weil dieser Freibetrag im Kalenderjahr nur einmal angesetzt werden kann. Er kann jedoch auf mehrere Vertragsverhältnisse aufgeteilt werden.

Wird eine Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres beendet und ist der Steuerfreibetrag noch nicht verbraucht, so kann nachträglich die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung durch eine ggf. rückwirkende volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags nicht mehr geändert werden, denn im Sozialversicherungsrecht herrscht der Grundsatz, dass in bereits abgewickelte Versicherungsverhältnisse nicht mehr eingegriffen werden darf.



Turn-und Sportverein Graben 1901 e. V.

Eine Übungsleiterpauschale liegt in Abhängigkeit der Aufwendung und wird nur bis zu einer Höhe von 2100,00 Euro im Jahr vergütet. Sollte durch den Gesetzgeber eine Erhöhung oder Anpassung der Übungsleiterpauschale erfolgen, werden diese als Grundlage angewandt.

§ 38

Vorstehende Satzung hebt die seitherigen Bestimmungen auf. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Inkrafttreten

In der Mitgliederversammlung am 25. März 2011 wurde die Satzung des Vereins sowie die Jugendordnung genehmigt. Die genehmigte Satzung wird zur Eintragung ins Vereinsregister dem Amtsgericht vorgelegt.

(nach Rechtsform aktualisiert wurde § 16 und § 20 sowie neu aufgenommen § 36 und § 37)

Zur Änderung der Satzung bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Graben- Neudorf, den 25.März 2011

Franz Müller
1. Vorsitzender

Helga Bickel
2. Vorsitzende



Turn-und Sportverein Graben 1901 e. V.

Anlage A, Satzung TSV- Graben 1901 e. V.

§ 28

Jugendordnung

1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/ innen bilden die Vereinsjugend im Turn- und Sportverein Graben 1901 e. V.

2 Ziele

Die Jugendabteilung des Vereins gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in den Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten u.Ä.
- Durchführung von Jugendtagen, Spielfeste u. Ä.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung;
- der Jugendausschuss;
- der Jugendvorstand.

5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Sie tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen (Aushang genügt).

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsmäßig einberufene Jugendversammlung ist- unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten- beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6 Aufgaben der Jugendversammlung

- a. Bericht des Jugendvorstandes;
- b. Kassenbericht;
- c. Aussprache der Berichte;
- d. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- e. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- f. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- g. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Vorhaben.



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

§ 29 der Hauptsatzung „Jugendordnung“

7 Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das eine Mal werden gewählt:

- a. 1. Jugendleiter/- in
- b. Jugendkassier/- in
- c. Jugendbeisitzer/- in

Das andere Mal:

- a. 2. Jugendleiter/- in
- b. Jugendschritfführer/ in / Beisitzer/- in
- c. Jugendbeisitzer

8 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß Punkt 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

9 Anträge an die Jugendversammlung

Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

10 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. Jugendleiter/- in
- b. Stellvertreter/- in
- c. Jugendkassierer/- in

Der Vereinsjugendleiter/- in gehört dem Vereinsverwaltungsrat an und hat eine Stimme.
Er vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.

Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- Führen der Geschäfte des Jugendausschusses zwischen dessen Sitzungen;
- Vorbereitung der Sitzungen des Jugendausschusses;
- Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Jugendausschuss;
- Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

11 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Abteilungsvertreter
- 3 Beisitzer

Aufgaben des Jugendausschuss

Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;

- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Führung der Jugendkasse;
- Einsetzung von Kommissionen für zeitliche begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;



Turn-und Sportverein Graben 1901 e. V.

- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung;
- Planung und Durchführung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/- innen für die Jugendarbeit

12 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie mit den ihr direkt zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortliche Empfängerin der Zuschüsse für die jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Unterschriftenberechtigt ist der Jugendvorstand.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.

Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

13 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Vereinsvollversammlung von zwei Dritteln der Anwesenden bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch die Vereinshauptversammlung in Kraft.

14 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Graben- Neudorf, den 25.März 2011

Franz Müller
1. Vorsitzender

Helga Bickel
2. Vorsitzende



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

Ehrenordnung des TSV Graben 1901 e.V.

gem. § 3, Absatz 3 der Satzung

§ 1

Die Ehrenordnung beinhaltet die Kriterien nach denen Ehrungen vorgenommen werden sollen. Grundsätzlich ist für alle auszusprechenden Ehrungen ein strenges Maß hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen anzulegen.

§ 2

Die Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold kann an alle Passiven und Aktiven Mitglieder verliehen werden. Für die Ehrennadeln sind Besitzzurkunden zu überreichen. Die Mitgliedschaft wird ab dem Eintritt in den Verein gezählt.

§ 3

1.) Ehrennadel in Bronze

für	25 Jahre aktive	Mitgliedschaft im Turnverein
für	30 Jahre passive	Mitgliedschaft im Turnverein

2.) Ehrennadel in Silber

für	30 Jahre aktive	Mitgliedschaft im Turnverein
für	40 Jahre passive	Mitgliedschaft im Turnverein

3.) Ehrennadel in Gold

für	40 Jahre aktive	Mitgliedschaft im Turnverein
für	50 Jahre passive	Mitgliedschaft im Turnverein.

4.) Ehrenbrief

für	50 Jahre aktive	Mitgliedschaft im Turnverein
für	60 Jahre passive	Mitgliedschaft im Turnverein



Turn-und Sportverein **Graben 1901 e. V.**

5.) Ehrenbrief "in Würdigung besonderer Verdienste "

Der Ehrenbrief kann außerdem in Würdigung besonderer Verdienste um den Turn- und Sportverein an Personen verliehen werden, die sich Verdienste durch herausragende Mitarbeit im Turnverein und dessen Gremien, oder außerhalb namentlich in übergeordneten Gliederungen der Turn- und Sportbewegung erworben haben.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden für langjährige besondere Verdienste im Verein .Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind ab dem Jahr ihrer Ernennung beitragsfrei.

§ 5

Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden des Turnvereins kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden langjährig ausgeübt hat.

§ 6

Überörtliche Ehrungen

Überörtliche Ehrungen können von den Abteilungen und Mitgliedern vorgeschlagen werden. Nach Zustimmung leitet der Vorstand, bzw. der Ehrungsausschuss, die Anträge an die entsprechenden Institutionen weiter.



Turn-und Sportverein Graben 1901 e. V.

Seite 3 von 3

§ 7

Durchführungsbestimmungen

- 1.) **Die Anträge auf Ehrungen, die durch den Verein verliehen werden, sind** 3 Monate vor der vorgesehenen Ehrung beim Vorstand, bzw. Ehrungsausschuss einzureichen. Für alle Ehrungen muss der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- 2.) **Anträge auf Ehrungen über die Verbände** (überörtliche Ehrungen) sind 6 Monate vor der vorgesehenen Ehrung beim Vorstand einzureichen und werden von diesem an die zuständigen Institutionen weitergeleitet, wobei der Vorstand ein Mitspracherecht hat.

Alle Anträge sind schriftlich beim Vorstand zu stellen und müssen beinhalten:

- Vorgesehene Ehrung,
- Personalien
- Dauer der Mitgliedschaft
- Grund der Ehrung

Die Ehrungen sind bei Jubiläumsveranstaltungen oder geeigneten Gelegenheiten durch den Vorsitzenden, dessen Beauftragten, bzw. durch die zuständigen Verbandsbeauftragten durchzuführen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am Freitag, 25. März 2011 nicht geändert und besitzt noch ihre Gültigkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom Freitag, 24. März 2001 und deren Genehmigung des Amtsgerichts vom 13. August 2001

Zur Änderung der Ehrenordnung bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Graben- Neudorf, den 25. März 2011

Franz Müller
1. Vorsitzender

Helga Bickel
2. Vorsitzende